



**Deutscher Dart-Verband e.V.**

Am Roten Berg 2  
D-95496 Glashütten  
Germany

Mobil +49 (0)179 9077933

michael.sandner@ddv-online.com  
www.deutscherdartverband.de

DDV Michael Sandner · Am Roten Berg 2 · D-95496 Glashütten

An die Mitglieder des DDV

Glashütten, den 28.12.2020

## **Einladung zum außerordentlichen Verbandstag 2021**

Geehrte Delegierte, liebe Landesverbände,

hiermit lade ich nach § 10 Satz 5 der Satzung und Punkt 3 Satz 2 der Geschäftsordnung form- und fristgerecht zum außerordentlichen Verbandstag 2021. Der bereits anberaumte Termin am 16.01.2021 wird nach der Onlineabfrage mit den dort anwesenden Landesverbänden hiermit abgesagt. Der Verbandstag findet statt am **Sonntag, 28. Februar 2021 um 13:00 Uhr im Haus des Sports, DOSB Arena 1 und 2, Otto-Fleck-Schneisse 12, 60528 Frankfurt.**

**Sollte keine Präsenzsitzung stattfinden können, wird es eine Onlinesitzung geben, sofern eine rechtssichere Lösung für eine geheime Wahl gefunden wird.**

Nach § 10 Satz 4 der Satzung des DDV müssen Anträge bis 30 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Die Anträge müssen wiederum 14 Tage vor Sitzung den Delegierten zugesendet werden. Die Antragsfrist endet am 28. Januar 2021 um 23:59 Uhr.

Mit dartsportlichen Grüßen

Michael Sandner  
DDV-Präsident

Anlagen  
Tagesordnung  
Satzungsänderungsanträge

Mitglied im



**Sitz**

Wiesbaden  
AG VR 2202  
St.-Nr. 27/610/50597

**Vorstand**

Michael Sandner  
Winfried Matheis

**Bankverbindung**

Sparkasse Heidelberg  
BIC: SOLADES1HDB  
IBAN: DE96672500200009168370



Die Anträge werden gesammelt an die Landesverbände nach Antragsschluss verteilt.

### **Tagesordnung zum außerordentlichen Verbandstag am 28.02.2020 13 Uhr**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung

TOP 2: Feststellung der Stimmenanteile

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

TOP 4: Rechenschaftsberichte des Präsidiums:

- Präsident
- Vizepräsident
- Bundesjugendleiter
- Bundesspielleiter
- Schriftführer
- Sportdirektor

TOP 5: Entgegennahme und Genehmigung der Prüfungsberichte der Kassenprüfung

TOP 6: Entlastung des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB

- Entlastung Präsident
- Entlastung Vizepräsident

TOP 7: Satzungsänderungsanträge

§ 9,I Hauptausschuss und §10,1 Verbandstag (SHDV)

§ 9 II, Fachausschüsse (HDV e.V.)

§ 11, Abs 3.A , Verbandsgerichtsbarkeit (DVBB)

§ 17, Niederschrift (HDV e.V.)

TOP 8: Wahl eines Wahlausschusses

TOP 9: Neuwahlen (Ergänzungswahlen bis zum VT 2022)

Vorstand:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Schatzmeister/in

Präsidium:

- Schriftführer/in
- Bundesspielleiter/in (bei Bedarf)

sonstige Ämter:

- Mitglieder des Verbandsgericht (bei Bedarf)
- Kassenprüfer (bei Bedarf)
- Ersatzkassenprüfer (bei Bedarf)

TOP 11: Anträge

TOP 12: Verschiedenes



Schleswig-Holsteinischer Dartverband e.V., 24939 Flensburg

Es schreibt Ihnen: Marco Hofmann  
Präsident  
Tel.: +49 (0) 4321/9422225  
Mobil: +49 (0) 173/9076986  
Anschrift: Stubbenkammer 1  
24536 Neumünster  
E-Mail: praesident@shdv.de  
Homepage: www.shdv.de  
Datum: 09.November 2020

Delegierte des Verbandstages des DDV per Mail

## Anträge des SHDV An den außerordentlichen Verbandstag des DDV am 16.01. 2021

### 1. Änderung des Stimmrechts im Hauptausschuss und beim Verbandstag

#### §9 Satzung

##### I Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
- das Präsidium des DDV mit drei Stimmen,
  - die Mitglieder mit je einer Stimme für die Körperschaft, Mitglieder nach §4 Abs.1 a der Satzung mit zusätzlich je einer Stimme je angefangene 500 Einzelmitglieder, vertreten durch den ersten Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, sich von einem anderen Präsidiumsmitglied seines Landesverbandes (LV) vertreten zu lassen,
  - der Hauptausschussvorsitzende
  - die Athletensprecher

#### § 10 Satzung

1. Der Verbandstag ist das oberste Bundesorgan. Er setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidium mit drei Stimmen,
  - Mitgliedern nach §4 Abs.1 und Abs.2 mit je einer Stimme für die Körperschaft, vertreten durch ihre Delegierten, deren Stimmen wie folgt festgelegt werden:  
Mitglieder nach §4 Abs.1a der Satzung erhalten eine Stimme je angefangene 50 Einzelmitglieder. Ein Delegierter kann nicht mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen. Delegierte müssen den Mitgliedern selbst mitgliedschaftlich verbunden sein. Die Art wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den Mitgliedern frei,
  - die Athletensprecher mit einer Stimme.

#### Änderung:

#### §9 Satzung

##### I Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
- das Präsidium des DDV mit drei Stimmen,
  - die Mitglieder mit je einer Stimme für die Körperschaft, **Mitglieder nach §4 Abs.1 a der Satzung mit zusätzlich je 3 Stimmen**, vertreten durch den ersten Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, sich von einem anderen Präsidiumsmitglied seines Landesverbandes (LV) vertreten zu lassen,
  - der Hauptausschussvorsitzende
  - die Athletensprecher

#### § 10 Satzung

1. Der Verbandstag ist das oberste Bundesorgan. Er setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidium mit drei Stimmen,
  - Mitgliedern nach §4 Abs.1 und Abs.2 mit je einer Stimme für die Körperschaft, vertreten durch ihre Delegierten, deren Stimmen wie folgt festgelegt werden:  
**Mitglieder nach §4 Abs.1a der Satzung erhalten zusätzlich 3 Stimmen.**  
Ein Delegierter kann nicht mehr als **2** Stimmen auf sich vereinigen. Delegierte müssen den Mitgliedern selbst mitgliedschaftlich verbunden sein. Die Art wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den Mitgliedern frei,
  - die Athletensprecher mit einer Stimme.

Schleswig-Holsteinischer Dartverband e.V. | 24939 Flensburg / Germany  
www.shdv.de

Präsident: Marco Hofmann | Vizepräsident: Michael Gorka | Schatzmeister: Björn-Oliver Derichs  
Amtsgericht: Flensburg, AZ: VR 2314 FL | Sitz des Vereins: Flensburg | Steuer-Nr.: 19 293 84786  
Bankverbindung: SHDV e.V., Volksbank Eutin, BLZ: 213 922 18, Kto.-Nr.: 70 48



**Begründung:**

Das derzeitige Stimmrecht ist undemokratisch und verhindert ein gleichberechtigtes Handeln innerhalb des DDV. Derzeit könnten 3 Landesverbände von 13 die kompletten Geschicke des DDV bestimmen.

Im Bundesrat hat zum Beispiel jedes Bundesland unabhängig von seinen Mitgliedern das gleiche Stimmrecht.

Dazu kommt noch, dass jedes Einzelmitglied das Recht haben sollte von seinem Landesverband gleichwertig vertreten zu werden.

Durch die Änderung des Stimmrechts wird es für kleinere Verbände interessanter sich aktiv an der DDV Arbeit zu beteiligen. Dadurch mehr Ideen, bessere Austausch und eventuell bessere Strukturen.

Mit Dartsportlichen Grüßen

Marco Hofmann

Präsident des SHDV



Reichelsheim, 29.10.2020

## Antrag auf Änderung der Satzung des Deutschen Dartverbandes e.V. beim a.o. Verbandstag am 16.01.2021

Hiermit beantrage ich die Änderung des „§ 9 II Die Fachausschüsse“ wie nachfolgend beschrieben:

Alt	Neu
<p>1. Den Fachausschüssen gehören an: a) die Mitglieder mit je einer Stimme, b) das Präsidiumsmitglied in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Fachausschuss fällt mit einer Stimme. Dieses kann sich von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen, c) die Athletensprecher mit einer Stimme.</p>	<p>1. Den Fachausschüssen <b>(ausgenommen den Sportausschuss)</b> gehören an: a) die Mitglieder mit je einer Stimme, b) das Präsidiumsmitglied in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Fachausschuss fällt mit einer Stimme. Dieses kann sich von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen, c) die Athletensprecher mit einer Stimme.</p>
<p>2. Den Vorsitz eines Fachausschusses übernimmt das Präsidiumsmitglied, in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Fachausschuss fällt oder sein Vertreter. Dieser beruft die Sitzung ein und leitet sie.</p>	<p><b>2. Dem Sportausschuss gehören an:</b> a) die Mitglieder mit je einer Stimme b) das Präsidiumsmitglied, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sportausschuss fällt, mit einer Stimme. Dieser kann sich von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen. c) die Athletensprecher mit einer Stimme <b>d) die Ligaleiter der Bundesliga mit je einer Stimme</b> <b>e) die Schiedsrichterobleute mit je einer Stimme</b></p>
<p>3. Die Fachausschüsse sind zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Hauptausschuss vorbehalten sind, insbesondere für: a) Ausarbeitungen von Empfehlungen an den</p>	<p><b>3.</b> Den Vorsitz eines Fachausschusses übernimmt das Präsidiumsmitglied, in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Fachausschuss fällt oder sein</p>



<p>Hauptausschuss. b) der Finanzausschuss ist zuständig für die Entgegennahme der Zwischenberichte des Schatzmeisters sowie die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage an den Hauptausschuss.</p>	<p>Vertreter. Dieser beruft die Sitzung ein und leitet sie.</p>
	<p>4. Die Fachausschüsse sind zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Hauptausschuss vorbehalten sind, insbesondere für: a) Ausarbeitungen von Empfehlungen an den Hauptausschuss. b) der Finanzausschuss ist zuständig für die Entgegennahme der Zwischenberichte des Schatzmeisters sowie die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage an den Hauptausschuss.</p>

### **Begründung:**

Bei der Betrachtung aller sportlichen Belange, Diskussionen darüber sowie Abstimmungen und Entscheidungen dazu sollten sowohl die Ligaobleute (Bundesliga Nord und Süd) und die jeweiligen Ligaleiter beteiligt werden. Einerseits um ihre persönliche Expertise einzubringen und andererseits um ein Mitspracherecht (Abstimmung) zu erhalten, da im Sportausschuss regelmäßig sowohl das Schiedsrichterwesen, wie auch die Bundesliga betroffen sind. Eine Nichtberücksichtigung des genannten Personenkreises hätte unter Umständen einen Kompetenzverlust zur Folge.

Daher regen wir an, in Nr. 1 den Sportausschuss auszuschließen, und die Nr. 2 (Sportausschuss) neu einzupflegen. Die folgenden Absätze unterliegen inhaltlich keiner Änderung. Hier sind nur die Nummerierungen anzupassen.

Mit dartsportlichen Grüßen

- im Original unterschrieben -

Michael Raab

HDV Vizepräsident

## Antrag auf Änderung der Satzung des DDV e.V.

### ALT

§11 Abs. 3. A. Gemeinsame Verfahrensvorschriften.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten nicht für Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit werden auf schriftlichen Antrag der zu begründen ist oder nach pflichtgemäßem Ermessen bei Kenntnis eines sanktionsbedürftigen Sachverhaltes tätig.

II. Vor Ahndung eines Fehlverhaltens ist jedem Betroffenen unter Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### NEU

§11 Abs. 3. A. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

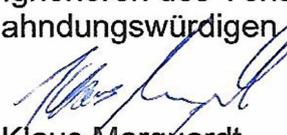
I. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nicht für Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit werden auf schriftlichen Antrag der zu begründen ist oder nach pflichtgemäßem Ermessen bei Kenntnis eines sanktionsbedürftigen Sachverhaltes tätig.

**Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach §11 Abs. 2 d) dieser Satzung ist das Verbandsgericht berechtigt, Unterlagen vom Präsidium, der Bundesspielleitung und des Verbandstages zur Einsichtnahme zu verlangen. Diesem Verlangen ist kurzfristig Folge zu leisten.**

II. Vor Ahndung eines Fehlverhaltens ist jedem Betroffenen unter Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### Begründung:

Mit der Aufnahme der Verpflichtung zur Zusammenarbeit in die Satzung wird die Verweigerung der Zusammenarbeit oder das Ignorieren des Verlangens des Verbandsgerichts zu einem ahndungswürdigen Satzungsverstoß.

  
Klaus Marquardt  
Präsident DVBB e.V.

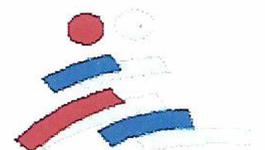
### Vorstand:

**Klaus Marquardt**  
(Präsident)  
praesident@dvbb.de

**Helge Pomorin**  
(Vizepräsident)  
vizepraesident@dvbb.de

**Thomas Schwabe**  
(Schatzmeister)  
schatzmeister@dvbb.de

### Mitglied im:



LANDES  
SPORTBUND  
BERLIN



Reichelsheim, 29.10.2020

**Antrag auf Änderung der Satzung des Deutschen Dartverbandes e.V. am a.o. Verbandstag 16.01.2021**

Hiermit beantrage ich die Änderung des „§ 17 Niederschrift“ wie nachfolgend beschrieben:

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und der Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzustellen. Niederschriften der Fachausschüsse und des Jugendclubs sind zusätzlich dem Präsidenten und den Präsidien aller Landesverbände binnen 30 Tage schriftlich zuzustellen.	
	(2) Die Niederschriften von Präsidiumssitzungen sind den Mitgliedern nach § 4 Nrn. 1 und 2 und den Athletensprechern binnen 14 Tagen nach jeder Sitzung per E-Mail zuzustellen.

**Begründung:**

Das Präsidium ist das vom Verbandstag eingesetzte Exekutivorgan des Verbandes. Zur Steigerung der Transparenz sowie zur effizienteren Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 Nr. 2 der Satzung ist die Einfügung des o.g. Absatz 2 nicht nur sinnvoll, sondern notwendig. Es unterstützt auch nachhaltig die vom Präsidium propagierte Offenheit und stärkt das Vertrauen in die Arbeit des Präsidiums.

Dankenswerterweise wurden bislang Protokolle von Präsidiumssitzungen bereits auf freiwilliger Basis übersandt und haben sich als überaus nützlich erwiesen. Die gewünschte eindeutige Regelung stellt dies endgültig klar.

Mit dartsportlichen Grüßen

- im Original unterschrieben -

Michael Raab  
HDV Vizepräsident